

SATZUNG
DES VEREINS DER FREUNDE UND FÖRDERER DES
DEUTSCH-FRANZÖSISCHEN GYMNASIUMS FREIBURG i.Br. e.V.

Fassung vom 28. Juni 2011

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Deutsch-Französischen Gymnasiums Freiburg i.Br. e.V.“.

§ 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Freiburg i.Br..

§ 3 Zweck

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Deutsch-Französischen Gymnasiums in Freiburg i.Br..

Dieses Ziel soll durch die Gewinnung von Freunden und Förderern erreicht werden, die als Mitglied des Vereins das Gymnasium durch Beiträge, Spenden und sonstige Unterstützung zu fördern bereit sind.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, die insbesondere durch ideelle und finanzielle Förderung der in § 3 genannten Zielsetzungen erreicht werden sollen. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten sie nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen zurück.

Keine Person darf durch Aufwendungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Träger des Deutsch-Französischen Gymnasiums – zur Zeit also

an die Stadt Freiburg i. Br. –, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitglieder

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und korporativen Mitgliedern.

§ 7 Ordentliche Mitglieder

Die Mitgliedschaft im Verein steht jedermann offen, der bereit ist, die deutsch-französische Freundschaft und insbesondere die Belange des Deutsch-Französischen Gymnasiums in Freiburg i. Br. zu fördern.

§ 8 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Er entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Wird die Aufnahme abgelehnt und verlangen mindestens zwei Vorstandsmitglieder bei Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung, so hat die Ablehnung durch den Vorstand nur vorläufige Wirkung. Endgültig entscheidet mit einfacher Mehrheit die nächste Mitgliederversammlung.

Ist vor dem 1.1.1993 ein Elternteil eines Schülers, der zur Zeit des Beitritts das Deutsch-Französische Gymnasium in Freiburg i. Br. besuchte oder es früher besucht hat, dem Verein schriftlich beigetreten und hat mit ihm oder neben ihm auch der andere Elternteil am Leben des Vereins teilgenommen, so gelten für Vergangenheit und Zukunft beide Elternteile als ordentliche Vereinsmitglieder. Für sie gilt der in dieser Satzung geregelte Familienbeitrag. Im Sinne dieser Bestimmung sind Eltern die in § 1 Abs. 1 der Elternbeiratsverordnung vom 16.7.1985 genannten Personen.

§ 9 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um das Deutsch-Französische Gymnasium Freiburg i.Br. besonders verdient gemacht haben, kann durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 10 Korporative Mitglieder

Als korporative Mitglieder können durch Beschluß des Vorstandes mit einfacher Mehrheit juristische Personen, öffentlich- rechtliche Einrichtungen, Unternehmen anderer Rechtsform oder sonstige Organisationen aufgenommen werden, die sich dazu verpflichten, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, gilt § 8 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein wird durch Tod – bei juristischen Personen durch Auflösung –, durch Austritt oder durch Ausschluß beendet.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wirkt auf das Ende des laufenden Kalenderjahres, wenn eine Frist von einem Monat eingehalten worden ist, andernfalls auf das Ende des zweiten Kalendervierteljahres des Folgejahres. Im letzteren Falle ist der Jahresbeitrag für das Folgejahr hälftig zu entrichten.

Der Vorstand kann Mitglieder, die in grober Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder sich sonst der Mitgliedschaft als unwürdig erweisen, aus wichtigem Grunde aus dem Verein ausschließen. Der Vorstand trifft seine Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Er hat darüber der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten. Vor dem Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbescheid muß begründet und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

Es kann gegen die Ausschließung durch den Vorstand innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Ausschließungserklärung die Mitgliederversammlung anrufen. Mindestens drei andere Mitglieder können bis zum Schluß der Mitgliederversammlung, in der über die Ausschließung berichtet wird, durch Erklärung zu Protokoll eine Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Anrufung durch andere Mitglieder als den Betroffenen selbst entscheidet sie ebenso darüber, ob sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt abgestimmt wird.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn sich ein Mitglied am 31.12. des laufenden Kalenderjahres mit der Leistung des Jahresbeitrages für zwei Jahre trotz Absendung einer Mahnung an die vom Mitglied zuletzt benannte Anschrift im Rückstand befindet Absatz 3, Satz 2 und folgende, sowie Absatz 8 gelten entsprechend.

Ein Mitglied, das wirksam und endgültig aus dem Verein ausgeschlossen worden ist, hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Alle gezahlten oder noch geschuldeten Beiträge oder sonstigen Leistungen stehen dem Verein zu.

§ 12 Beiträge

Die ordentlichen Mitglieder zahlen Jahresbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird und die zu Beginn jedes Kalenderjahres fällig sind.

Der Mindestbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt € 25,00 jährlich.

Bei Elternpaaren stellt dieser Mindestbetrag oder der sonstige von der Mitgliederversammlung festgesetzte Mitgliedbeitrag als Familienbeitrag die Jahresleistung für beide Mitglieder zusammen dar.

Ehemalige Schüler/innen des Deutsch-Französischen Gymnasiums in Freiburg können mit dem Jahr ihres Ausscheidens aus der Schule maximal eine siebenjährige Ehemaligenmitgliedschaft erhalten. Der Mindestbeitrag hierfür ist auf € 5,00 jährlich reduziert. Nach Ablauf dieser sieben Jahre geht sie auf Antrag der DFG-Ehemaligen Schüler/innen in eine ordentliche Mitgliedschaft mit dem regulären Jahresbeitrag über.

Mit korporativen Mitgliedern werden Art und Höhe ihrer Beiträge beim Beitritt vereinbart.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 13 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 14 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstand beruft sich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.

Anträge der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen, der sie zur Beschlussfassung vorlegt.

In der Mitgliederversammlung sind der Jahresbericht des Vorsitzenden, der Kassenberericht und der Kassenprüfungsbericht zu erstatten sowie etwaige Wahlen vorzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Bei Wahlen ist zu Beginn ein Wahlleiter zu bestellen.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jährlich zwei Kassenprüfer.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Eine Stellvertretung ist nur durch andere Vereinsmitglieder zulässig und bedarf einer schriftlichen Vollmacht, die sich auf die Mitgliederversammlung bezieht. Niemand kann mehr als drei andere Mitglieder vertreten.

Das Versammlungsprotokoll ist vom Vorsitzenden des Vorstandes und vom Schriftführer, bei Wahlen ferner vom Wahlleiter zu unterzeichnen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt wird.

Der Vorstand hat außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins aus wichtigen Gründen erforderlich erscheint. Die Einberufung hat stets dann zu erfolgen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag unter Angabe von Gründen an den Vorstand richten. Die Formalien des Abs. 1 dieser Regelung sind einzuhalten.

§ 15 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens sieben Personen, von denen eine zum Vorsitzenden zu bestimmen ist. Bis zu drei weitere Mitglieder können mit den Aufgaben eines stellvertretenden Vorsitzenden betraut werden, die mit anderen Aufgaben verbunden werden können. Dem Vorstand gehören ferner ein Kassierer und ein Schriftführer an.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandmitgliedern vertreten. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder ermächtigen, den Verein allein zu vertreten.

Der Vorstand kann einzelne Mitglieder mit der Wahrnehmung besonderer Geschäfte beauftragen und ihnen für diesen Bereich Einzelvertretungsmacht erteilen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt und gegebenenfalls abberufen. Bei Einverständnis aller Anwesenden ist offene Stimmabgabe zulässig.

Alle Ämter sind Ehrenämter.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahlen sind zulässig. Bis zur Neuwahl sind die Ämter fortzuführen; dies gilt nicht bei einer Abberufung durch die Mitgliederversammlung oder bei Niederlegung des Amtes.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so erfolgt die Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin kann der Vorstand eines seiner Mitglieder mit der Wahrnehmung der Geschäfte des ausgeschiedenen Mitgliedes betrauen.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen; eine Einberufung muß erfolgen, wenn zwei Mitglieder dies verlangen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit

einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit beschließen, als erweiterter Vorstand zu tagen. Dies bedeutet, daß die Schulleiter des Deutsch-Französischen Gymnasiums, der Vorsitzende des Elternbeirates, Vertreter der Schülermitverwaltung, Vorstandsmitglieder des Vereins der ehemaligen Schüler oder die Leiter der Deutsch-Französischen Grundschule in Freiburg i. Br. bzw. einige dieser Personen eingeladen werden und an Vorstandssitzungen teilnehmen können. In der Regel sollen der deutsche und französische Schulleiter sowie der Vorsitzende des Elternbeirates oder deren jeweilige Vertreter im Amt eingeladen werden.

Der Vorstand kann ferner mit einfacher Mehrheit beschließen, zu einzelnen Sitzungen aus besonderem Anlaß sonstige Personen einzuladen.

Über alle Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu erstellen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand trifft alle Entscheidungen für die Leitung, Vertretung und Verwaltung des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung verbindliche Beschlüsse gefasst hat oder ihr Entscheidungen vorbehalten geblieben sind.

Insbesondere obliegt es dem Vorstand, die Mitgliedsbeiträge einzuziehen, ihre Einzahlung zu überwachen, die Verbindlichkeiten des Vereins zu begleichen, die sonstigen Erfüllungen des Vereinszweckes zu gewährleisten und das Vereinsvermögen zu verwalten.

§ 17 Allgemeine Bestimmungen

Änderungen der Satzung und ein Beschluß über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln aller bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorschlag zur Auflösung muß allen Mitgliedern mindestens einen Monat vor dem Zusammentritt der Versammlung, die darüber zu entscheiden hat, schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt werden.

Liquidatoren sind die Mitglieder des letzten amtierenden Vorstandes, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

Für den Fall der Ablehnung kann die Abstimmung über die Auflösung mit anderen Tagesordnungspunkten, insbesondere auch mit Neuwahlen zum Vorstand verbunden werden.

Diese Satzung wurde:

1. **beschlossen und festgestellt** in der Mitgliederversammlung des Vereins der Freunde und Förderer des Deutsch-Französischen Gymnasiums Freiburg i. Br. e.V. in Freiburg i. Br. am 7. 10.1993 (unterzeichnet und dem Vereinsregister beim Amtsgericht vorgelegt durch die Vorstandsmitglieder Jäger, Endress, Sittel, Kampa, Wolf, Dr. Wörner),
2. **geändert** in den Paragraphen 12 und 15 durch die Mitgliederversammlung am 22.4.1999. (unterzeichnet und dem Vereinsregister beim Amtsgericht vorgelegt durch die Vorstandsmitglieder Ussmann und Proebstle-Sydow),
3. **geändert** im Paragraphen 11 durch die Mitgliederversammlung am 23.6.2005.
4. **geändert** im Paragraphen 12 durch die Mitgliederversammlung am 28.06.2011.

Freiburg, den 28.06.2011